



3003 Bern, 15. Mai 2014

Genehmigungsverfügung

In Sachen

Flughafen Grenchen

Gesuch um Plangenehmigung für die Installation einer Roundshot-Kamera zur Wetterbeobachtung

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für die Installation einer Roundshot-Kamera zur Wetterbeobachtung ein.
2. Das Vorhaben umfasst einen 4 m hohen Mast von 90 mm Durchmesser, an dem eine Kamera montiert ist. Der Mast wird an der Fassade eines bestehenden Hangars befestigt. Die Gesuchsunterlagen bestehen aus einem Projektbeschreibung, einer Projektbegründung, dem Nachweis der Auswirkungen auf die Umwelt, einer Unbedenklichkeitserklärung der Flugsicherungsgesellschaft Skyguide sowie den ausgefüllten Bewilligungsformularen für die Luftfahrthindernisstelle des BAZL und für die Stadt Grenchen.
3. Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Weil es nicht im Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäss Art. 28 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) enthalten ist, wird es im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 37i Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) behandelt. Das Einverständnis der Eigentümerin des Hangars liegt vor. Die Gemeinde Grenchen hat auf telefonische Anfrage auf eine Stellungnahme verzichtet.
4. Das BAZL gelangt nach Prüfung des Vorhabens zum Schluss, dass dieses keine negativen Auswirkungen auf die Flugsicherheit oder die Umwelt hat und folglich ohne Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden kann.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Die Installation einer Roundshot-Kamera auf dem Hangar «Mecaplex» wird genehmigt.
2. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL (Sektion LESA) das Ende der Bauarbeiten innerhalb von zehn Tagen nach Bauvollendung mitzuteilen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern;
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp;
- Extenco G.m.b.H Solothurnstrasse 138, 2540 Grenchen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.